



Hauptsatzung

für die Stadt Flörsheim am Main

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 21.04.2016)

Hauptsatzung der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.11.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 08.11.2012 folgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 21.04.2016, beschlossen:

§ 1 Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung - Vorstand der Stadtverordnetenversammlung (1)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt vier Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.
- (3) Dem Vorstand der Stadtverordnetenversammlung gehören neben dem vorsitzenden Mitglied und seinen Vertretern (Abs. 2) sechs weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Beisitzer/Beisitzerinnen an.
- (4) Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung setzt sich insgesamt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

⁽¹⁾ § 1 Abs. 2 und 3 in der Fassung des I. Nachtrages zur Hauptsatzung vom 21.04.2016

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
3. Entscheidungen über das Vorkaufsrecht
4. Erwerb von Grundstücken im Wege der öffentlichen Zwangsversteigerung
5. Widmung von Straßen (§ 4 Hessisches Straßengesetz)
6. Aufnahme, Prolongation und Umschuldung der in der Haushaltssatzung bzw. den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe festgesetzten Kredite und Festlegung von Kreditbedingungen.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 und § 82 Abs. 4 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschluss auf einen Ausschuss, auf einen Ortsbeirat oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen des Abs. 3 unberührt.

§ 3 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bau-, Verkehrs- und Umweltfragen
3. Ausschuss für Soziales und Kultur.

(2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 bestehen aus jeweils 11 Mitgliedern.

(3) Die Ausschüsse setzen sich nach den Stärkeverhältnissen der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ihren oder seinen Stellvertreter.

§ 4 Magistrat (2)

(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat sowie 13 weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

(2) Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.

⁽²⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung des I. Nachtrages zur Hauptsatzung vom 22.04.2016

§ 5 Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Flörsheim-Stadtmitte, Flörsheim-Weilbach, Flörsheim-Wicker und Flörsheim-Keramag/Falkenberg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 1. Der Ortsbezirk Flörsheim-Stadtmitte umfasst das Gebiet der Stadt Flörsheim am Main vor dem Zusammenschluss mit den Gemeinden Weilbach und Wicker am 01.01.1972, ohne den Ortsbezirk Keramag/Falkenberg;
 2. Der Ortsbezirk Flörsheim-Weilbach umfasst den Stadtteil Weilbach mit dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weilbach;
 3. Der Ortsbezirk Flörsheim-Wicker umfasst den Stadtteil Wicker mit dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wicker;
 4. Der Ortsbezirk Flörsheim-Keramag/Falkenberg umfasst das Gebiet der Wohnplätze Keramag, Falkenberg, Taubertsmühle, Hopfenmühle, Wiesenmühle, Obermühle und Ziegelhütte.
- (3) Die Ortsbeiräte für die Ortsbezirke Flörsheim-Stadtmitte, Flörsheim-Weilbach und Flörsheim-Wicker bestehen aus jeweils 9 Mitgliedern, der Ortsbeirat für den Ortsbezirk Flörsheim-Keramag/Falkenberg besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Ladungen zu den Sitzungen des Ausländerbeirates werden entsprechend § 58 Abs. 6 HGO und den Regelungen dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der „Flörsheimer Zeitung“ (Maingau-Bote - Weilbacher Zeitung - Wickerer Zeitung) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Ausgabe den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regelungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude IV der Stadt Flörsheim am Main, Erzbergerstraße 14, Flörsheim am Main. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeitpunkt und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, unverzüglich in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 8 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 9 Inkrafttreten ⁽³⁾

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung des V. Nachtrages vom 05.05.2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Der I. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

⁽³⁾ § 9 in der Fassung des I. Nachtrages zur Hauptsatzung vom 21.04.2016

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Flörsheim am Main, 22.04.2016

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister